

**Kreuzung Mooswiesenstraße / Am Aubinger Feld / An der
Langwieder Haide; Bessere Sichtbarmachung der
Radfahrenden**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03327
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-
Obermenzing am 23.03.2026

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01034

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 03327

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 22 Aubing – Lochhausen –
Langwied vom 05.08.2026**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing hat am 23.03.2026 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach die Verkehrssicherheit für Radfahrende sowie deren Sichtbarmachung an der Kreuzung Mooswiesenstraße/Am Aubinger Feld/An der Langwieder Haide anhand der folgenden Maßnahmen erhöht werden soll:

- Gabionenmauer entfernen oder durch blickdurchlässiges Material ersetzen
- Verkehrsschilder An der Langwieder Haide beidseitig 50 m vor der Kreuzung Mooswiesenstraße/Aubinger Feld aufstellen: „Achtung Radfahrer kreuzen“
- Anbringen eines Spiegels am Übergang Mooswiesenstraße um Pkw's auf der Straße An der Langwieder Haide zu erkennen

Die Empfehlung aus dem Bezirksausschuss 21 Pasing – Obermenzing betrifft ausschließlich das Gebiet des Stadtbezirkes 22 Aubing – Lochhausen – Langwied, deshalb wird der Beschluss dem Bezirksausschuss 22 vorgelegt.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine

Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Zu dem Vorschlag, die vorhandene Gabionenmauer zu entfernen und/oder diese durch blickdurchlässiges Material zu ersetzen, teilt das Baureferat Folgendes mit:

Ein Rückbau der vorhandenen Lärmschutzwand ist nicht möglich. Hierzu müsste eine Aufgabe des vorhandenen Lärmschutzgutachtens durch das Referat für Klima und Umweltschutz bzw. das Referat für Stadtplanung und Bauordnung erfolgen. In die vorhandene Gabionenkonstruktion können keine Sichtelemente eingebaut werden. Für die Errichtung einer neuen transparenten Lärmschutzwand stehen im Teilhaushalt des Baureferats derzeit keine Finanzmittel zur Verfügung.

Zu der Maßnahme, Verkehrsschilder „Achtung Radfahrende kreuzen“ An der Langwieder Haide beidseitig 50 Meter vor der Kreuzung Mooswiesenstraße/Aubinger Feld aufzustellen, teilt das Mobilitätsreferat Folgendes mit:

„Es trifft nicht zu, dass die Kreuzung An der Langwieder Haide/Mooswiesenstraße keine Hinweisschilder auf den kreuzenden Verkehr hat. Aus Richtung Langwied befindet sich schon jetzt ca. 30 Meter vor der Kreuzung am rechten Straßenrand ein Zeichen 101 (schwarzes Ausrufezeichen im roten Dreieck - „Achtung Gefahrenstelle“) - darunter in Textform der Hinweis „Fußgänger und Radfahrer kreuzen“.

Diese beiden Schilder sollen durch die Zeichen 133 (Fußgänger im roten Dreieck) und 138 (Rad im roten Dreieck) ersetzt werden, um die Sachlage wahrnehmen zu können, ohne lesen zu müssen.

Aus der Gegenrichtung sind keine Schilder erforderlich, da die Sichtbeziehungen gut sind.“

Zu der Anregung, am Übergang Mooswiesenstraße einen Verkehrsspiegel anzubringen, um Pkw auf der Straße An der Langwieder Haide zu erkennen, teilt das Baureferat Folgendes mit:

Es handelt sich bei dieser Abbiegebeziehung um eine stadtübliche Kreuzung mit ausreichenden Sichtverhältnissen.

Die Fahrbahn An der Langwieder Haide bietet durch Ihre Breite am Rand genug Raum für eine sichere Aufstellung des Fahrrades, sodass die Einsicht in die Fahrbahn An der Langwieder Haide bei Zugrundelegung des von der Straßenverkehrsordnung stets gebotenen vorsichtigen Eintastens in den Straßenbereich ermöglicht wird.

Das Umfeld der Kreuzung erfordert von allen Verkehrsteilnehmenden in jedem Fall ein der Situation angepasstes Verhalten, um die Örtlichkeit sicher zu passieren und um weder sich noch andere Verkehrsteilnehmende zu gefährden. Das Anbringen eines Verkehrsspiegels kann diese angepasste Fahrweise nicht ersetzen und auch bei Missachtung keine Erhöhung der Verkehrssicherheit erzeugen.

Bei der in der Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen besonderen Sorgfaltspflicht für einen in eine Kreuzung einfahrenden Verkehrsteilnehmenden ist, angesichts der örtlichen Situation, ein gefahrloses Anfahren bei angemessenem langsamen „Herantasten“ an die Kreuzung möglich. Eine Anbringung eines Verkehrsspiegels würde keinen Vorteil für die Verkehrsübersicht erwirken. Selbst mit einem Verkehrsspiegel müssten alle Verkehrsteilnehmenden mit größter Vorsicht an die querende Straße heranfahren und zwingend anhalten.

Verkehrsspiegel sind daher nur in besonderen Ausnahmefällen geeignet, die Verkehrssicherheit auf Straßen zu verbessern. In der Regel sind sie wegen ihrer Anfälligkeit gegenüber Witterungseinflüssen und Verschmutzung, wegen der Fehleinschätzung der Verkehrssituation durch das verzerrte Verkehrsbild, wegen der Anfälligkeit gegenüber zufälligen und mutwilligen Beschädigungen sowie wegen der Blend- und Reflexwirkung eher als zusätzliche Gefahrenquelle anzusehen. Somit wird durch den Verkehrsspiegel eine Sicherheit suggeriert, die tatsächlich aber nicht gegeben ist.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03327 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 23.03.2026 wird gemäß Vortrag bereits entsprochen.

Da die Empfehlung aus dem Bezirksausschuss 21 Pasing – Obermenzing stammt, hat dieser als Information einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

Die Korreferentin des Baureferates, Frau Stadträtin Lang, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Lang, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von folgender Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen:
Ein Rückbau der vorhandenen Lärmschutzwand ist nicht möglich, und auch für die Errichtung einer neuen transparenten Lärmschutzwand stehen dem Baureferat derzeit keine Ressourcen zur Verfügung.
Die beiden bereits vorhandenen Schilder an der Kreuzung An der Langwieder Haide/Mooswiesenstraße sollen durch die Zeichen 133 (Fußgänger im roten Dreieck) und 138 (Rad im roten Dreieck) ersetzt werden, um die Sachlage wahrnehmen zu können, ohne lesen zu müssen. Aus der Gegenrichtung sind keine Schilder erforderlich, da die Sichtbeziehungen gut sind.
Das Baureferat verzichtet auf die Aufstellung eines Verkehrsspiegels, da dieser an der Örtlichkeit nicht zur Verbesserung der Verkehrssituation beitragen könnte.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03327 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 23.03.2026 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 22 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Sebastian Kriesel

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An die Bezirksausschüsse 21 und 22
An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle West
An das Direktorium - Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An die Stadtkämmerei
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Referat für Klima- und Umweltschutz
An das Mobilitätsreferat
An das Baureferat - J
An das Baureferat – T23/SPM, T2, T/Vz - zu TT-Nr. 26225
An das Baureferat - RG 4
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T2/Vz
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

☐ kann vollzogen werden.

☐ kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.